

# RS Vwgh 1992/2/20 90/16/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

VwRallg;

WEG 1975 §3 Abs1;

## Rechtssatz

Ist nicht hervorgekommen, daß im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Flächenausmaß - und damit ein wesentlicher Faktor für die Bestimmung des Nutzwertes - der übrigen in einem Objekt geplanten Wohnungen feststand und wurden die Baupläne jedenfalls erst nach Abschluß des Kaufvertrages fertiggestellt (Hinweis E 28.9.1977, 1145 ua/76; E 16.9.1982, 81/16/0117), es ist nicht rechtswidrig, wenn die Behörde davon ausgegangen ist, daß die Vereinbarung in diesem Kaufvertrag noch keinen Übereignungsanspruch hinsichtlich der dort genannten Wohnungseinheiten begründete.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160188.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)